Strafrecht Besonderer Teil II: Strafrecht BT II

Rengier

25. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-81069-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Beachte: Der gefahrerhöhend lediglich als Gehilfe oder Anstifter mitwirkende Beteiligte kann selbstverständlich, da er keine (mit-)täterschaftliche Körperverletzung begeht, auch nur gemäß den §§ 224 I Nr. 4, 26 oder 27 strafbar sein (*BGH* NStZ-RR 2009, 10; 3 StR 233/14 Rn. 68 ff.). **48**

Aus dem Wort „gemeinschaftlich" folgt lediglich, dass der Täter und der Beteiligte einverständlich zusammenwirken müssen. Insoweit kann es im Rahmen des § 224 I Nr. 4 den Fall einer „heimlichen" Beihilfe nicht geben (*Joecks/Jäger,* § 224 Rn. 43; *Heinrich,* JR 2003, 214). – Zum **Fall 4** → Rn. 57. **49**

In zwei neuen uneinheitlichen BGH-Entscheidungen hat sich die ungeklärte Frage gestellt, inwieweit die **Nr. 4 durch Unterlassen** begangen werden kann. Man denke beispielhaft an Garanten wie Eltern, die ihr behandlungsbedürftiges Kind vernachlässigen und leiden lassen und einverständlich dagegen nichts unternehmen. Ausgehend vom Strafgrund der aktiven Begehungsform (Gefahrerhöhung infolge der unmittelbaren Konfrontation mit mehreren Gegnern) und auch im Lichte der Entsprechungsklausel des § 13 I reicht die Vereinbarung als solche nicht aus, weil das fortgesetzte bloße Unterlassen keine besondere Gefahrerhöhung bewirkt. Deshalb muss die Unterlassungsstrafbarkeit aber nicht generell abgelehnt werden. Überzeugender ist es, darauf abzustellen, ob aufgrund der vereinbarten Passivität Rettungs- oder Fluchtaussichten vereitelt werden. Im Beispiel wäre das der Fall, wenn ein Elternteil bei einem angekündigten Hausbesuch des Jugendamts das Klingelzeichen missachtete. **49a**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Eisele, JuS 2023, 882 (gegen – enger und generell ablehnend – *BGH* NJW 2023, 2209, 2. Senat); *Eisele,* JuS 2023, 884 (gegen – weitergehend – *BGH* NJW 2023, 2060, 6. Senat). Im Ergebnis bejaht der 6. Senat zu Recht die §§ 224 I Nr. 4, 13, weil hier eine Garantin wegen der gemeinschaftlichen Abrede professionelle Hilfe nicht hinzuzog, obwohl zwei Personen sie dazu anhielten. – Zur Diskussion erg. *Krehl,* NStZ 2023, 609 ff., der dem 2. Senat zustimmt.

5. Lebensgefährdende Behandlung (§ 224 I Nr. 5)

Die 5. Variante „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung" verlangt – in Übereinstimmung mit dem gesetzgeberischen Willen und der h.M. – eine Begehungsweise, die nach den Umständen des konkreten Falles wie der Art, Dauer und Stärke der Einwirkung objektiv generell geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen; **50**

diese Eignung fehlt, wenn lediglich in „sehr seltenen“ Fällen der Ausgang tödlich sein kann (*BGH* NStZ-RR 2021, 109, 110). Soweit eine Minderheitsmeinung den Eintritt einer konkreten Lebensgefahr verlangt, überzeugt dies nicht, weil dadurch die 5. Variante zum einen zu nahe an die §§ 212, 22 herangerückt wird (vgl. → § 44 Rn. 10 ff.) und zum anderen sich ihr Unrechtsgehalt zu weit von den anderen Varianten des § 224 I entfernt.

Zur h.M. BGHSt 36, 1, 9; *BGH* NStZ-RR 2010, 176, 177; 2021, 211; 4 StR 455/11 (mit zust. Bspr. *Jahn,* JuS 2012, 367 f.); LK/*Grünewald,* 13. Aufl. § 224 Rn. 34; Sch/Sch/*Sternberg-Lieben,* § 224 Rn. 1b, 12. – *Kretschmer,* Jura 2008, 921 f. spricht übertrieben von einer „klassischen Streitfrage“.

51 **Beispiele:** Schwere Schläge/Tritte gegen den Kopf (vgl. *BGH* NJW 1990, 3156; NStZ 2013, 345 f.; NStZ-RR 2013, 342); Stoßen des Kopfes gegen einen anderen Kopf (*OLG Hamm* NStZ-RR 2009, 15) oder gegen harte Gegenstände (vgl. → Rn. 37); Stiche mit Schraubendreher im Brustbereich (*BGH* NStZ-RR 2010, 176); Würgegriffe; Anfahren mit Kfz; Werfen von Kindern unter 10 Jahren in einen ca. 60 cm tiefen eiskalten Bach (*LG Saarbrücken* NStZ 1983, 414); Infizieren mit dem HI-Virus (BGHSt 36, 1, 9; 36, 262, 265 f.; h.M.; a.A. *Kunz,* Frisch-FS, 2013, 762, 765, 769 angesichts der Behandlungsfortschritte, vgl. → § 3 Rn. 19); nach BGHSt 43, 346, 356 auch Belastungen des Körpers durch häufiges Röntgen (a.A. *Jung/Wigge,* MedR 1998, 331).

52 Bezüglich des Corona-Virus besteht inzwischen ein verbreiteter Impfschutz und dessen Gefährlichkeit hat nachgelassen. Daher lässt sich nach dem gegenwärtigen Wissen nicht mehr annehmen, dass grundsätzlich jeder Infizierte in Lebensgefahr geraten kann. In Einzelfällen mag dies anders liegen, so wenn etwa der Impfschutz fehlt oder nicht mehr ausreicht oder das Opfer zu einer Risikogruppe gehört.

Zu § 224 I Nr. 5 vgl. *Hotz,* NStZ 2020, 325; BeckOK StGB/*Eschelbach,* § 224 Rn. 44; K/*Schramm,* BT I, § 9 Rn. 22; PandStR/*Zitzelsberger,* § 2 Rn. 29 ff. – Falllösungen bei *Berger,* JA 2020, 751 f.; *Benz,* ZJS 2021, 525 f.

53 Eine Körperverletzung **„mittels“** einer lebensgefährdenden Behandlung soll ausscheiden, wenn nicht der Verletzungsakt als solcher, zB das Werfen auf die Fahrbahn, lebensbedrohlich ist, sondern erst die dadurch geschaffene Lage mit den vom fließenden Verkehr her drohenden Gefahren die Lebensgefahr begründet.

BGH NStZ 2010, 276; NStZ-RR 2019, 137, 138; JZ 2022, 364 f.; Sch/Sch/*Sternberg-Lieben,* § 224 Rn. 12; a.A. *Bosch,* JA 2006, 902; *Fahl,* JZ 2022, 366 ff.

54 Verfehlt will *BGH* 4 StR 266/11 in den in → Rn. 42 erörterten Kfz-Fällen des erzwungenen Loslassens anscheinend auch die Nr. 5 verneinen, wenn die Verletzungen erst durch das Abspringen verur-

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

sacht worden sind (anders *BGH* VRS 57, 277, 280). Zutreffend bejaht das *OLG Hamm* die Nr. 5, wenn Fahrer und Beifahrer einen Radfahrer durch plötzliches Öffnen der Beifahrertür gezielt zu Fall bringen wollen und dieser beim erzwungenen Ausweichmanöver stürzt und sich erheblich verletzt.

OLG Hamm NStZ-RR 2017, 224, 225 mit Bspr. *Hecker,* JuS 2017, 563 ff.; zu § 315b I Nr. 2 → § 45 Rn. 40 ff. – Zum Vorsatz → Rn. 58.

6. Falllösungen

Im **Fall 3a** erfüllt A § 223 I Var. 1 und auch dessen Var. 2, wenn man an- **55**
nimmt, dass die Tat zwangsläufig zum Eintritt einer Gesundheitsschädigung in Form von Blutergüssen und/oder Beulen geführt haben muss. Im Rahmen des § 224 I Nr. 2 (gefährliches Werkzeug) ist auf den Streit einzugehen, ob dieser Tatbestand auch unbewegbare Gegenstände wie den fest montierten Zeltpfosten erfasst (was hier befürwortet wird). Hinsichtlich § 224 I Nr. 3 (hinterlistiger Überfall) liegt zwar ein Überraschungsangriff, aber nicht das für die Hinterlist erforderliche planmäßige Element vor. Schließlich bleibt die lebensgefährdende Behandlung (§ 224 I Nr. 5) zu prüfen und zu bejahen, da der wuchtige Stoß gegen den Pfosten angesichts des empfindlichen Zieles (Kopf) generell geeignet war, das Leben des X zu gefährden. Im Ergebnis wird A gemäß § 224 I bestraft, da § 223 I im Wege der Spezialität zurücktritt (ausführliche Musterlösung in *Rengier,* AT, § 11 Rn. 24 ff.).

Leseprobe
DIE FALLBEARBEITUNG

Im **Fall 3b** sind zunächst wie im Fall 2a beide Varianten des § 223 I zu beja- **56**
hen. Was § 224 I Nr. 2 betrifft, so muss der Lederhalbschuh nach der konkreten Tatsituation als gefährliches Werkzeug eingestuft werden; denn erstens weist der Schuh eine gewisse Festigkeit auf, und zweitens tritt A in das empfindliche Gesicht. Ferner liegt § 224 I Nr. 3 vor, da A planmäßig berechnend vorgeht. Für die Annahme des § 224 I Nr. 5 gibt es letztlich zu wenige Anhaltspunkte; doch mag man unter Hinweis auf die Gefahr eines Schädelbruchs oder lebensgefährlicher innerer Blutungen die Variante auch vertretbar bejahen können. Ergebnis: § 224 I (lex specialis zu § 223 I).

Im **Fall 4** erfüllt S mit Blick auf das gezielte Stoßen in die Schaufenster- **57**
scheibe auf jeden Fall dann § 224 I Nr. 2 (gefährliches Werkzeug), wenn man unbewegliche Gegenstände einbezieht. Aber selbst vom Standpunkt der Gegenmeinung aus könnte man unter Hinweis auf die umherfliegenden, „bewegbaren“ Glassplitter durchaus zum gleichen Ergebnis kommen (vgl. *OLG Köln* VRS 70, 273). Für einen hinterlistigen Überfall (§ 224 I Nr. 3) fehlt das planmäßige Element. Das weiter zu erörternde Merkmal der Gemeinschaftlichkeit (§ 224 I Nr. 4) müsste verneint werden, wenn man es mit einer Minderheitsmeinung auf mittäterschaftliches Handeln beschränkte (K ist nur Gehilfe gemäß § 27). Die h.M. lässt aber zu Recht – unter Bezugnahme auf den Gesetzeswortlaut („Beteiligten“) – das örtliche Zusammenwirken von S und K genügen, weil K auch als Gehilfe jederzeit in das Geschehen eingreifen könnte

und deshalb für O eine zusätzliche Gefahr darstellt. Schließlich wird man noch die Variante der lebensgefährdenden Behandlung (§ 224 I Nr. 5) bejahen können. Hinter § 224 I tritt § 223 I Var. 1 zurück.

K macht sich, wenn man bei S eine gemeinschaftlich begangene Körperverletzung bejaht, unproblematisch wegen Beihilfe dazu strafbar. Ob K auch bezüglich der anderen von S verwirklichten Tatmodalitäten des § 224 I in strafbarer Weise Hilfe geleistet hat, ist eine Vorsatzfrage.

III. Subjektiver Tatbestand, Versuch

58 Der **Vorsatz** (§ 15) muss sich auf die qualifizierenden Tatumstände erstrecken. Bezüglich der lebensgefährdenden Behandlung soll nach Äußerungen in der Rechtsprechung die Kenntnis derjenigen konkreten Umstände genügen, aus denen sich die allgemeine Gefährlichkeit der Behandlung für das Leben des Opfers ergibt (BGHSt 36, 1, 15; *BGH* NStZ 2004, 618). Dies ist insofern zumindest ungenau, als sich nach den anerkannten Grundsätzen über die Parallelwertung in der Laiensphäre der Vorsatz auch auf die allgemeine Lebensgefährlichkeit beziehen muss (L/K/H/*Heger,* § 224 Rn. 9; W/H/E/*Engländer,* BT 1, Rn. 240). Dem nähern sich neuere Entscheidungen an, die ergänzend hervorheben, dass die Handlung nach der Vorstellung des Täters auf Lebensgefährdung „angelegt" sein muss (*BGH* NStZ 2021, 107, 108; *BGH* NStZ-RR 2023, 177).

59 Nach § 224 II ist auch der **Versuch** strafbar.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre:

Rechtsprechung: BGHSt 22, 235 (Stoßen des Kopfes gegen Wand); BGHSt 47, 383 (gemeinschaftliche Begehungsweise); BGHSt 51, 18 (Kochsalz als gesundheitsschädlicher Stoff); *BGH* StV 1989, 152 (hinterlistiger Überfall bei heimlichem Angriff); *BGH* NStZ 1999, 616 und NStZ-RR 2011, 337 („beschuhter" Fuß und Turnschuh als gefährliches Werkzeug); *BGH* StV 2002, 21 und 21 f. (brennende Zigarette und andere Gegenstände als gefährliche Werkzeuge); *BGH* NStZ-RR 2018, 209 (Beibringen eines gesundheitsschädlichen Stoffes durch Inbrandsetzen von Kleidung); *BGH* NStZ-RR 2021, 211 (Einsatz einer Rasierklinge bei § 224 I Nr. 2, 5); *LG Saarbrücken* NStZ 1983, 414 (Werfen von Kindern in eiskalten Bach).

Literatur: *Frisch,* Riskanter Geschlechtsverkehr eines HIV-Infizierten als Straftat? – BGHSt 36, 1, JuS 1990, 362 ff. (S. 365 zur lebensgefährdenden Behandlung); *Hardtung,* Die Körperverletzungsdelikte, JuS 2008, 960 ff.; *Hotz* (wie zu → § 13); *Jäger* (wie zu → § 10), JuS 2000, 35 ff.; *Kretschmer,* Die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) anhand neuer Rechtsprechung, Jura 2008, 916 ff.; *Pörner* (wie zu → § 13).

§ 15. Schwere Körperverletzung (§ 226)

Fall 1: S steht im Verdacht, das Patenkind des B sexuell missbraucht zu haben. Um S einen Denkzettel zu verpassen, fixieren A und B seine rechte Hand auf dem asphaltierten Boden. Danach schlägt A mit einem scharfen Gipserbeil mehrfach gezielt auf die Hand und trennt dadurch zwei Glieder des Mittelfingers ab; ferner bleibt der Zeigefinger steif (BGHSt 51, 252). → Rn. 28

Fall 2: M schießt ohne Tötungsvorsatz auf den Unterkörper seiner Ehefrau und trifft den Bauch und ein Knie, so dass eine Niere entfernt werden muss und das verletzte Kniegelenk später steif bleibt. → Rn. 7 ff., 29

Fall 3: a) A sticht ohne Tötungsvorsatz aus Rache auf den Unterleib der O mit einem Messer ein, wobei ihm bewusst ist, dass dadurch die Fortpflanzungsfähigkeit zerstört werden kann und sichtbare Narben zurückbleiben können. Glücklicherweise verheilt alles ohne bleibende und nennenswert sichtbare Schäden. b) *Variante:* Gleicher Sachverhalt, aber A kommt es auf die Herbeiführung der schweren Folgen an. → Rn. 21, 31

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

I. Grundlagen und Aufbaufragen

Der Verbrechenstatbestand des § 226 I normiert ein erfolgsqualifiziertes Delikt, das sich typischerweise aus einem Vorsatz- und einem Fahrlässigkeitsteil zusammensetzt (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination). Derartige Kombinationsdelikte werden gemäß § 11 II als Vorsatztaten eingestuft. Wichtig ist dies vor allem für die Strafbarkeit des Versuchs und der Beteiligung (vgl. → Rn. 32, 34 i.V.m. → § 16 Rn. 29 ff., 32 ff.). **1**

Das Grunddelikt des § 226 I, „die Körperverletzung", muss eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte (Vorsatz-)Tat nach § 223 (niemals § 229) sein. Bezüglich des qualifizierenden Erfolges genügt *wenigstens* fahrlässiges Handeln (§ 18). Insoweit erfasst § 226 I neben der einfachen Fahrlässigkeit auch die Fälle der Leichtfertigkeit und des dolus eventualis. Handelt der Täter hinsichtlich der schweren Folge mit direktem Vorsatz, nämlich absichtlich oder wissentlich, so greift als Qualifikation § 226 II ein. **2**

Was den deliktischen **Aufbau** anbelangt, so muss zunächst die Strafbarkeit nach § 223 durchgeprüft und bejaht worden sein, wobei ggf. § 224 miterörtert wird. Insoweit sei nochmals betont, dass die gemeinsame Prüfung der „§§ 223, 224" sinnvoll ist, während sich dieser **3**

Weg für die „§§ 223, (224), 226“ normalerweise nicht empfiehlt (→ § 14 Rn. 2). Eine Leitlinie für die Fallbearbeitung bietet das folgende

4 **Aufbauschema (§ 226)**

1. Verweis auf das strafbare Grunddelikt (§ 223)
2. Prüfung aller potentiell einschlägigen qualifizierenden Erfolge (§ 226 I Nr. 1–3) und ihrer Verursachung im Sinne der Bedingungstheorie
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (folgt aus Punkt 1)
   Entfällt bei vorsätzlicher Herbeiführung des qualifizierenden Erfolges (vgl. 6.b, c)
4. Objektive Zurechnung
5. Spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen Grunddelikt (§ 223) und qualifizierendem Erfolg (ggf. insbesondere Auseinandersetzung mit der Letalitätslehre)
6. Innere Tatseite hinsichtlich des qualifizierenden Erfolges und des Gefahrverwirklichungszusammenhangs
   a) Subjektive Fahrlässigkeit: § 226 I i.V.m. § 18
   b) Dolus eventualis: § 226 I i.V.m. § 18
   c) Absicht oder Wissentlichkeit: Qualifikation gemäß § 226 II

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Ergänzende Hinweise: Rechtswidrigkeit und Schuld sind bereits unter Punkt 1 im Rahmen des Grunddelikts geprüft worden, so dass eine erneute Prüfung unnötig ist. In der typischen Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination (vgl. die Punkte 1, 3, 6.a) entspricht die Struktur des § 226 I der des § 227 I. Insoweit empfiehlt es sich, ergänzend § 227 zu studieren und sich mit den Hinweisen im dortigen Aufbauschema vertraut zu machen (→ § 16 Rn. 3).

Die Einbeziehung des dolus eventualis (Punkt 6.b) sowie der Absicht und Wissentlichkeit (Punkt 6.c) hat zur Folge, dass aus dem erfolgsqualifizierten Delikt ein normales qualifizierendes Vorsatzdelikt wird. Daher kommt, da es sich um Verbrechenstatbestände handelt, ein Versuch auch dann in Betracht, wenn der anvisierte Erfolg nicht eintritt (sog. versuchte Erfolgsqualifizierung; → Rn. 30 f.).

II. Die qualifizierenden Erfolge (§ 226 I)

1. Verlust bestimmter Funktionsfähigkeiten (§ 226 I Nr. 1)

Von einem Verlust des Seh-, Hör- oder Sprechvermögens ist auszugehen, wenn bloß eine „wertlose Restfähigkeit" zurückbleibt (*BGH* 5 StR 516/10). Im Einzelnen kann man von einem Verlust des **Sehvermögens** (auf einem Auge genügt) sprechen, sobald die Fähigkeit, Gegenstände als solche zu erkennen, nahezu aufgehoben ist (vgl. *OLG Hamm* GA 1976, 304: 5 bis 10 Prozent des Normalzustandes; *Fischer,* § 226 Rn. 2a). Beim **Gehör** geht es um die Fähigkeit, artikulierte Laute akustisch zu verstehen; bleibt lediglich ein Hörvermögen von 5 Prozent auf einem Ohr zurück, ist das Gehör verloren (*BGH* 5 StR 516/10). **Sprechvermögen** ist die Fähigkeit zum artikulierten Reden. Das Tatbestandsmerkmal **Fortpflanzungsfähigkeit** ist – anders als die frühere „Zeugungsfähigkeit" – eindeutig geschlechtsneutral zu verstehen. **5**

Unter einem Verlust ist eine dauernde Beeinträchtigung zu verstehen. Das hier erstmals sichtbar werdende Kriterium der **Dauerhaftigkeit** ist ein zentrales Element der qualifizierenden Erfolge, das im Gesetz sowohl ausdrücklich erwähnt wird als auch in den Begriffen Verlust und Verfallen steckt (LK/*Grünewald,* 13. Aufl. § 226 Rn. 3; MüKo/*Hardtung,* § 226 Rn. 6 ff.). Das Merkmal dauernd umfasst den endgültigen und einen chronischen Zustand. Als chronisch wird ein Zustand von längerer Dauer angesehen, der nicht mit einem Zustand der Unheilbarkeit gleichzusetzen ist; es genügt, wenn Verbesserungen des – länger währenden – Krankheitszustands nicht absehbar sind (*BGH* StV 2020, 83, 85; NStZ-RR 2023, 247, 248). Mit anderen Worten: Es muss sich um eine unbestimmt langwierige Beeinträchtigung handeln (BGHSt 24, 315, 317). **6**

Erfolgreiche sowie erfolgversprechende zumutbare operative Heileingriffe sind zu berücksichtigen, aber nicht zB künstliche Seh- und Hörhilfen, die am organischen Schaden nichts ändern, sondern das Seh- bzw. Hörvermögen nur bei Verwendung eines bestimmten Hilfsmittels vorübergehend herstellen (*BGH* 5 StR 516/10; *BayObLG* NStZ-RR 2004, 264 f. mit Anm. *Kudlich,* JuS 2005, 80 f.; MüKo/*Hardtung,* § 226 Rn. 17 f.). **6a**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes (§ 226 I Nr. 2)

7 **a) Glied.** Unter den Begriff des (Körper-)Gliedes fallen nach der engsten und wohl überwiegenden Auffassung nur **äußerliche Körperteile,** die eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus haben und mit dem Körper durch ein Gelenk verbunden sind (Bein, Fuß, Zeh, Knie, Arm, Hand, Finger, Fingerglieder). Nach einer mittleren Linie, die auf das Erfordernis einer Verbindung durch Gelenke verzichtet, sind auch etwa die Nase, das Ohr und die äußeren Genitalien erfasst. Die weiteste Auffassung beschränkt den Begriff nicht auf äußere Körperteile und bezieht auch innere Organe wie die Niere ein.

Zur engsten ersten Ansicht L/K/H/*Heger,* § 226 Rn. 3; LK/*Grünewald,* 13. Aufl. § 226 Rn. 13; Sch/Sch/*Sternberg-Lieben,* § 226 Rn. 2; zur mittleren Linie *Gössel/Dölling,* BT 1, § 13 Rn. 61; zur weitesten Ansicht *Küper/Zopfs,* BT, Rn. 307, 309; *Eisele,* BT I, Rn. 349; *Zehetgruber,* medstra 2021, 366 ff.

8 Die Rechtsprechung hat die Einbeziehung **innerer Organe** (BGHSt 28, 100: Verlust einer Niere) und damit jedenfalls die letzte Ansicht abgelehnt. Doch überzeugt ihr Wortlautargument (zust. etwa *Hörnle,* Jura 1998, 179; *Wallschläger,* JA 2002, 396), wonach man ein inneres Organ nicht als „Glied" bezeichnen könne, nicht: Die Niere ist ein Körperteil, und Körperteile können als Körperglieder (= selbstständige Teile des ganzen Körpers) umschrieben werden. Stichhaltiger ist der systematische Einwand, der sich darauf stützt, dass § 226 I Nr. 1 abschließend und beschränkt auf bestimmte Fälle regele, inwieweit Organe geschützt seien.

9 Unter teleologischen Aspekten kann jedoch von der Schwere der Schädigung her der Verlust innerer Organe genauso ins Gewicht fallen. Insbesondere sollte das Unrecht der heutzutage vorkommenden Fälle von heimlichen Organentnahmen bei Patienten oder von Entführungen, um dem Opfer ein inneres Organ zu entnehmen, von § 226 erfasst sein. Daher verdient im Ergebnis die weiteste Auffassung, die auch innere Organe einbezieht, Zustimmung (erg. *Rengier,* ZStW 1999, 17; a.A. *Jäger,* JuS 2000, 37).

Im Ergebnis erfasst somit nach der hier vertretenen Ansicht der Begriff des Körpergliedes *alle* Körperteile, die eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus haben. Eine derartige selbstständ-

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG